



## Themen dieser Ausgabe:

### Seite 1

- Information zur Selbsttestung am Gemeindeamt

### Seite 2 / 3

- COVID 19 Öffnungsschritte ab 19. Mai

### Seite 4

- Elektronische Zustellung

### Seite 5

- Bauverhandlungstermin
- Information zur Kompostierung
- Eltern-Mutterberatung
- Sammlung Landesverband der Gehörlosenvereine
- OÖVV Schüler- und Lehrlingsfreifahrt 2021/22

### Seite 6

- Sozialberatungsstelle in Unterweißenbach informiert

### Seite 7

- Tanzworkshop im Turnsaal
- Stellenausschreibungen

### Seite 8

- Zutrittsbestätigung ab 19.05.21



## TESTUNGEN

im Rahmen von Selbsttests  
unter Aufsicht in  
**PIERBACH**

**MONTAG und FREITAG**  
von 08:00 bis 10:00 und  
von 16:00 bis 18:00

**MITTWOCH**  
von 08:00 bis 10:00

ab 19.05.2021  
am Gemeindeamt  
Pierbach  
4282 Dorfstrasse 22

in dringenden Fällen sind Testungen während der Amtstunden  
unter telefonischer Voranmeldung (07267/6255) möglich

Gültigkeit dieser Testung: **48h**

**JETZT  
TESTEN  
LASSEN**

und gemeinsam  
**Corona**  
eindämmen

Anmeldung unter:  
[www.oesterreich-testet.at](http://www.oesterreich-testet.at)

Änderungen vorbehalten!

Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr sowie Kinder, die eine Volksschule besuchen sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises ausgenommen. Eine freiwillige Testung ist natürlich immer möglich. Bis zum 14. Lebensjahr ist dafür die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## COVID 19 - Öffnungsschritte ab 19. Mai

Im Zuge der COVID-19-Öffnungsverordnung, die am 19. Mai 2021 für ganz Österreich in Kraft tritt, kommt es zu einer flächendeckenden Wiederöffnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Österreich. Grundvoraussetzung für die Teilnahme am öffentlichen Leben ist der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Zu dieser 3 G-Regel (geimpft, genesen, getestet) zählen:

- Nachweis einer negativen Testung auf SARS-CoV-2
- Ärztliche Bestätigung über eine abgelaufene Infektion
- Absonderungsbescheid
- Impfnachweis
- Nachweis über neutralisierende Antikörper

### Wie lange sind Nachweise über eine negative Testung auf SARS-CoV-2 gültig?

- Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich getestet): 48 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Selbsttest, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden: 24 Stunden

### Wie lange sind ärztliche Bestätigungen und Absonderungsbescheide gültig?

Eine ärztliche Bestätigung ist für sechs Monate nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein. Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für sechs Monate gültig.

### Wie lange gilt der Nachweis über neutralisierende Antikörper?

Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für drei Monate gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.

### Ab wann und wie lange ist der Impfnachweis gültig?

Ab dem 22. Tag nach der ersten Impfung ist der Nachweis gültig. Nach der Vollimmunisierung (Erhalt aller empfohlenen Dosen des jeweiligen Impfstoffs) behält der Impfnachweis seine Gültigkeit für insgesamt 9 Monate ab der 1. Impfung (vorbehaltlich der wissenschaftlichen Erkenntnislage). Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass.

## Zusammenkünfte

### Welche Regelungen gelten von 5 bis 22 Uhr?

Bis zu vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich sechs minderjähriger Kinder dürfen sich in geschlossenen Räumen treffen. Im Freien dürfen sich maximal zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten, mit höchstens zehn minderjährigen Kindern zusätzlich treffen. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist auch im privaten Bereich empfohlen.

### Welche Regelungen gelten von 22 bis 5 Uhr?

In diesem Zeitraum dürfen sich höchstens vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten treffen. Minderjährige sind nicht in die Personenzahl einzurechnen. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist auch im privaten Bereich empfohlen.

### Was gilt an öffentlichen Orten?

An allen öffentlichen Orten gilt die Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.

## Gastronomie

### Welche Regeln gelten für die Gastronomie?

Die Gastronomie öffnet unter strengen und kontrollierten Auflagen. Ab 22 Uhr gilt österreichweit eine Sperrstunde. Beim Besuch eines Gastronomiebetriebes sind folgende Regeln einzuhalten:

- 3-G-Regel
- Tragen einer FFP2-Maske außerhalb des zugewiesenen Sitzplatzes
- Gästegruppen in geschlossenen Räumen dürfen aus bis zu vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens sechs minderjähriger Kinder bestehen. Gästegruppen im Freien dürfen aus bis zu zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens zehn minderjähriger Kinder bestehen. Besteht die gesamte Gästegruppe aus nur einem Haushalt, darf diese Höchstzahl überschritten werden.
- Verzehr von Speisen und Getränken darf nur am Sitzplatz erfolgen.

### Zu welchen Zeiten dürfen Speisen und Getränke abgeholt werden?

Die Abholung ist zu den regulären Öffnungszeiten möglich. Daher dürfen von 5 bis 22 Uhr Speisen und Getränke vom Gastronomiebetrieb abgeholt werden.

## Hotels & Beherbergungsbetriebe

### Welche Regeln gelten für Hotel und Beherbergungsbetriebe?

- Beim erstmaligen Betreten gilt die 3-G-Regel. Bei Ablauf der Gültigkeit während des Aufenthalts muss ein neuer Nachweis erbracht werden.
- Für die Nutzung des kulinarischen Angebots in Hotels und Beherbergungsbetrieben gelten die Regelungen der Gastronomie. Für die Inanspruchnahme von Gastronomie, Wellness- und Fitnessangeboten muss die 3-G-Regel beachtet werden.
- In den allgemein zugänglichen Bereichen gilt die Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.
- Gästegruppen sind Personen eines gemeinsamen Haushalts gleichgestellt. Die Betreiber:innen haben ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und eine/n Covid-19-Beauftragte:n zu ernennen. Freizeitbetriebe & Kultureinrichtungen Welche Regelungen gelten für Freizeitbetriebe und Kultureinrichtungen (z.B. Museum)? Das Betreten von Freizeitbetrieben und Kultureinrichtungen ist zwischen 5-22 Uhr erlaubt. Beim Besuch ist der Mindestabstand von zwei Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.

### Welche Regelungen gelten für Zusammenkünfte ohne zugewiesene Sitzplätze?

An Zusammenkünften ohne zugewiesene Sitzplätze dürfen max. 50 Personen teilnehmen. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist hier nicht erlaubt. Veranstaltungen ab 11 Personen sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigepflichtig. Für Besucher:innen gilt:

- Beim Betreten des Veranstaltungsortes gilt die 3-G-Regel.
- Beim Besuch ist der Mindestabstand von zwei Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.

## Sportstätten und Freizeit

### Welche Regeln gelten für Sportstätten?

Sportstätten wie Fitnessstudios können unter strengen Auflagen wieder öffnen. Auch hier ist der Mindestabstand von 2 Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten. Bei der Ausübung von Kontakt- und Mannschaftssportarten bzw. bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen darf der Abstand, wenn nötig, unterschritten werden. In den allgemeinen Bereichen ist eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt allerdings nicht während der Sportausübung. Pro 20 m<sup>2</sup> darf nur eine Person eingelassen werden. Diese muss die 3-G-Regel beim Betreten befolgen. Betreiber:innen von nicht öffentlichen Sportstätten müssen ein Covid-19-Präventionskonzept erstellen und eine/n Covid-19-Beauftragte/n ernennen.

### Darf Breitensport im öffentlichen Raum stattfinden?

Ja, Breitensport im öffentlichen Raum darf mit höchstens 10 Personen stattfinden. Somit ist auch das Fußballspielen mit Freundinnen und Freunden wieder erlaubt. Für eine Gruppengröße ab 11 Personen besteht Anzeigepflicht.

### Dürfen Chöre, Blasmusikkapellen und andere Musikgruppen wieder proben?

Ja. Chöre, Blasmusikkapellen und andere Musikgruppen müssen dabei die folgenden Regeln beachten: 3-G-Regel, 20 m<sup>2</sup>-Regel und die Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern. Eine FFP2-Maske muss nicht getragen werden (wird aber empfohlen, wenn es die entsprechende Musikausübung erlaubt).

# Möglichkeit der elektronischen Zustellung

Die Zeit bleibt nicht stehen und die Digitalisierung wird unsere Zukunft mitgestalten. Daher bieten wir als fortschrittliche und zukunftsorientierte Gemeinde die Möglichkeit, Ihre **Dokumente**, die Sie von der Gemeinde Pierbach bisher auf dem Postweg erhalten haben, ganz einfach per E-Mail zugestellt zu bekommen.

**Briefe, Vorschreibungen, Rechnungen u. ä.** (betrifft **nicht das Nachrichtenblatt**) der Gemeinde Pierbach kommen per Mail und können zu Hause entweder ausgedruckt oder einfach am eigenen Computer gespeichert werden. Da diese Umstellung einen gewissen prozentuellen Bedarf der Gemeindebevölkerung benötigt, bitten wir Euch, von der elektronischen Zustellung Gebrauch zu machen.

## Vorteile:

- Prompte Zusendung an Ihre Email Adresse
- Kein Papier mehr – weniger Papierkram - weniger Büroraum
- Dokumente können elektronisch abgelegt werden
- Weniger Aufwand
- Weniger Kosten (Transport, Papier)
- Verkürzte Verfahrenszeiten
- Weltweit abrufbar

Für diese Art der Zustellung brauchen wir jedoch Ihre Zustimmung. Bitte füllen Sie nachstehende Erklärung aus und schicken Sie diese per Mail an [gemeinde@pierbach.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@pierbach.ooe.gv.at) oder bringen Sie den Abschnitt persönlich am Gemeindeamt vorbei.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister  
Richard Freinschlag

✂✂✂

---

## Einwilligungserklärung zur elektronischen Zustellung von Dokumenten und Rechnungen

Ich/Wir \_\_\_\_\_  
(Vorname, Nachname, Adresse)

erkläre mich/erklären uns einverstanden, Schriftstücke der Gemeinde Pierbach in elektronischer Form zu erhalten.

Dazu gebe ich/geben wir der Gemeinde Pierbach folgende E-Mail-Adresse bekannt:

\_\_\_\_\_

Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse oder Widerruf der elektronischen Zusendung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bei der Gemeinde Pierbach oder per Mail an [gemeinde@pierbach.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@pierbach.ooe.gv.at) erfolgen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Homepage [www.pierbach.at](http://www.pierbach.at) zu finden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Bauverhandlungstermin

Bauvorhaben haben meist eine längere Vorlauf- und Planungszeit. Um unangenehme Überraschungen zu vermeiden, soll vor der Endausfertigung eines Planes unbedingt mit einem Entwurf die kostenlose Beratung der Bausachverständigen in Anspruch genommen werden!

#### **Der nächste Termin: 24. Juni 2021 nachmittags**

Zwecks zeitlicher Einteilung wird um Anmeldung gebeten:  
Herr Christian Schachinger (07267)8255-12

### Information zur Kompostierung bei Familie Haslhofer (Rubner), Höfnerberg 26

Die Familie Haslhofer bittet darum, dass die Menge des kompostierbaren Materials, das von den einzelnen Personen angeliefert wird, unter der Tel.-Nr. **07267/8531** oder **0664/73 61 77 28** bekanntgegeben wird.

### Eltern-Mutterberatung im Familienzentrum Unterweißenbach

Jeweils jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 14:30 - 16:30 Uhr im FIZ Unterweißenbach, Markt 14 (Haus der Musik).

Die nächsten Mutterberatungen finden am 08. Juni 2021 und am 22. Juni 2021 statt. Bitte anmelden unter Tel.: 07942 702-62341.



### OÖVV SCHÜLER- UND LEHRLINGSFREIFAHRT 2021/22: VORABINFO!

Ab **7. Juni 2021** steht das Onlinesystem bzw. unser Webshop zur Antragsstellung der OÖVV Schüler-/Lehrlingsfreifahrt für das Schuljahr 2020/21 für Oberösterreich zur Verfügung: [www.shop.ooevv.at](http://www.shop.ooevv.at)

Außerdem stehen ab **7. Juni 2021** alle Informationen zur Beantragung der Schüler-/Lehrlingsfreifahrt 2021/22 auf unserer Website: [www.ooevv.at](http://www.ooevv.at) bereit.

### Landesverband der Gehörlosenvereine in OÖ.

Der Landesverband der Gehörlosenvereine in OÖ. darf laut Bescheid des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 27.07.2020 in der Zeit vom **01. Mai bis 31. Oktober 2021 im Bundesland Oberösterreich eine Haussammlung durchführen.**

Da es leider in der Vergangenheit immer wieder zu Missbrauchsvorfällen im Zusammenhang mit Haussammlungen gekommen ist, **finden Sie hier die Ausweise diesjähriger Sammler.** Nur diese Personen sind vom Landesverband der Gehörlosenvereine in OÖ. dazu legitimiert, im oben genannten Zeitraum zu sammeln.

Bitte beachten Sie im Falle von Rückfragen, dass sich der Gehörlosenverband Oberösterreich aufgrund der Corona-Situation leider in Kurzarbeit und im home office befindet und es deshalb zu Verzögerungen in der Bearbeitung Ihrer Anliegen kommen kann.

MAIL: [office@gehoerlos-ooe.at](mailto:office@gehoerlos-ooe.at); TEL: +43 732 65 12 19;  
FAX: +43 732 65 12 17; MOBIL/SMS: 0699/165 12 190

#### HaussammlerInnen 2021



Grzegorz CZACKI



Angelika CZACKA



Arkadiusz REDA



Magdalena CZACKA



Sławomir CZACKI



Iwona INGLOT

## Die Sozialberatungsstelle Unterweißenbach informiert:

### Angebot der Sozialberatungsstelle:

Für einzelne Menschen wird es immer schwieriger bei Bedarf an Informationen oder sozialer Unterstützung den Überblick über das umfangreiche Angebot zu wahren.

Dies ist die Aufgabe der Sozialberatungsstelle, welche Ihnen persönlich und telefonisch zu den angeführten Beratungszeiten gerne zur Verfügung steht und dafür sorgt, dass Sie alle Möglichkeiten nutzen können.

Unser Angebot umfasst, Kontaktherstellung zu:

- Ämtern und Behörden
- Alten- und Pflegeheimen
- Tagesbetreuungseinrichtungen
- Mobile Dienste
- Sonstige, Medizinische und Soziale Einrichtungen

So unterstützen wir Sie:

- Hilfestellung bei Behördenangelegenheiten, z.B. Pflegegeldantrag, Vermittlung bei Einspruch der Ablehnung einer Pflegegelderhöhung
- Befreiungsanträge (Rezeptgebühr, GIS)
- Anträge beim Sozialministeriumservice (Behindertenpass, Förderungen) Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei pflege eines nahen Angehörigen
- Sozialhilfe
- sonstige Ansuchen (Wohnbeihilfe)
- Sozialmarkt – Ausweis Ausstellung
- Informationen über Leistungen bzw. Vermittlung für alle Bürgerinnen und Bürger, z.B. Alten- und Pflegeheime
- Mobile Dienste (Hauskrankenpflege, Fach-Sozialbetreuung Altenarbeit, Heimhilfe)
- Heim- und Haushaltsservice
- Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern)
- Kurzzeitpflege
- 24-Stunden Betreuung
- Rat und Hilfe in schwierigen Lebenssituationen und sozialen Notlagen
- Hilfestellung bei finanziellen Problemen
- Vermittlung bei Alkohol-, Drogen-, Ehe- und Familienproblemen

Wir bieten Information und Beratung in schwierigen Lebenssituationen.

Wir unterstützen Sie auf dem Weg zu dem für Sie richtigen Angebot.

Wir klären mit Ihnen Ihren Unterstützungsbedarf ab und erarbeiten gemeinsam Lösungsmöglichkeiten für Sie.

Wir sind auch für Angehörige und ratsuchende Dritte da.

Ich hoffe der Einblick in unser Angebot ist für Sie von Nutzen, und es würde mich freuen, wenn Sie dieses in Anspruch nehmen würden.

Die Öffnungszeiten der Sozialberatungsstelle im Bezirksseniorenheim in Unterweißenbach

Montag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Tel.: 07956 / 205 45 – 205

Mobil: 0664 / 154 88 84

E-Mail: [sbs-unterweissenbach@shvfr.at](mailto:sbs-unterweissenbach@shvfr.at)

Mittwoch 08.30 – 11.00 Uhr Sprechtag in den Gemeinden Bad Zell, Kaltenberg, Königswiesen, Liebenau, St. Leonhard, Weitersfelden.



**ROCK THE BILLY**

ist ein junges Gruppen-Tanz-Fitness Konzept mit den Tanz- & Musikrichtungen, Das effektive Group-Dance-Fitness-Workout ist ein Fitness-konzept der Superlative.

Am Samstag, 29. Mai 2021 von 16:00 – 17:00  
Uhr im Turnsaal der VS Pierbach  
Mindestteilnehmerzahl: 8 Personen  
Kurskosten: € 50,- für 5 Abende

**COUNTRY LINE DANCE BEGINNER**

Line Dance ist Begeisterung und Lebensfreude pur. Es bietet eine große Vielfalt an Tänzen, bei mir wird zu Countrymusik getanzt.

KEIN Tanzpartner und KEINE Vorkenntnisse erforderlich.  
Am Dienstag, 25. Mai 2021 von 18:30 – 20:00  
Uhr im Turnsaal der VS Pierbach  
Mindestteilnehmerzahl: 8 Personen  
Kurskosten: € 65,- für 7 Abende

**Anmeldung unter: 0676 / 68 70 706 ab sofort möglich**

**Stellenausschreibungen**

Zur Verstärkung des Teams sucht der **Gashof Trinkl** für die kommende Sommersaison eine Mitarbeiterin für ca. 15 bis 20 Stunden / Woche oder auf geringfügiger Basis.

Aufgabenbereich sind die Fremdenzimmer und Mithilfe in der Küche.  
Gasthof Trinkl, Naarntal 1, 4282 Pierbach, Tel.: 07267/8219

**Gasthof Populorum in Pierbach sucht ab sofort eine/n:**

- Service Mitarbeiter/In

**Sonnberg Biofleisch GmbH sucht ab sofort:**

- FleischerIn für die Wurstproduktion: Abteilung Kutterei
- HilfsarbeiterIn für die Wurtsproduktion
- Verkaufsprofi für den Innendienst

**Hotel Lebensquell Bad Zell sucht ab sofort:**

- Koch (m/w), Voll- oder Teilzeit

**Kurhotel Bad Zell sucht:**

- Kellner (m/w), mit oder ohne LAP, Voll- oder Teilzeit
- Koch (m/w), Voll- oder Teilzeit (keine Teildienste, max. bis 19:00 Uhr)
- freie Lehrstellen ab Sommer 2021, Restaurantfachkraft (m/w), Gastronomiefachkraft (m/w)

**Tischlerei Hessel in Tragwein sucht:**

- Tischler und Tischlehrlehrlinge

Kontakt: 07263/88307-13 und E-Mail: lisa@hessel.at

**Maschinenring Personal und Service eGen in Bad Zell sucht:**

- Mauerer/innen
- Schlosser/innen
- Zimmerer/innen
- Tischler/innen
- Allgemeine Helfer/innen

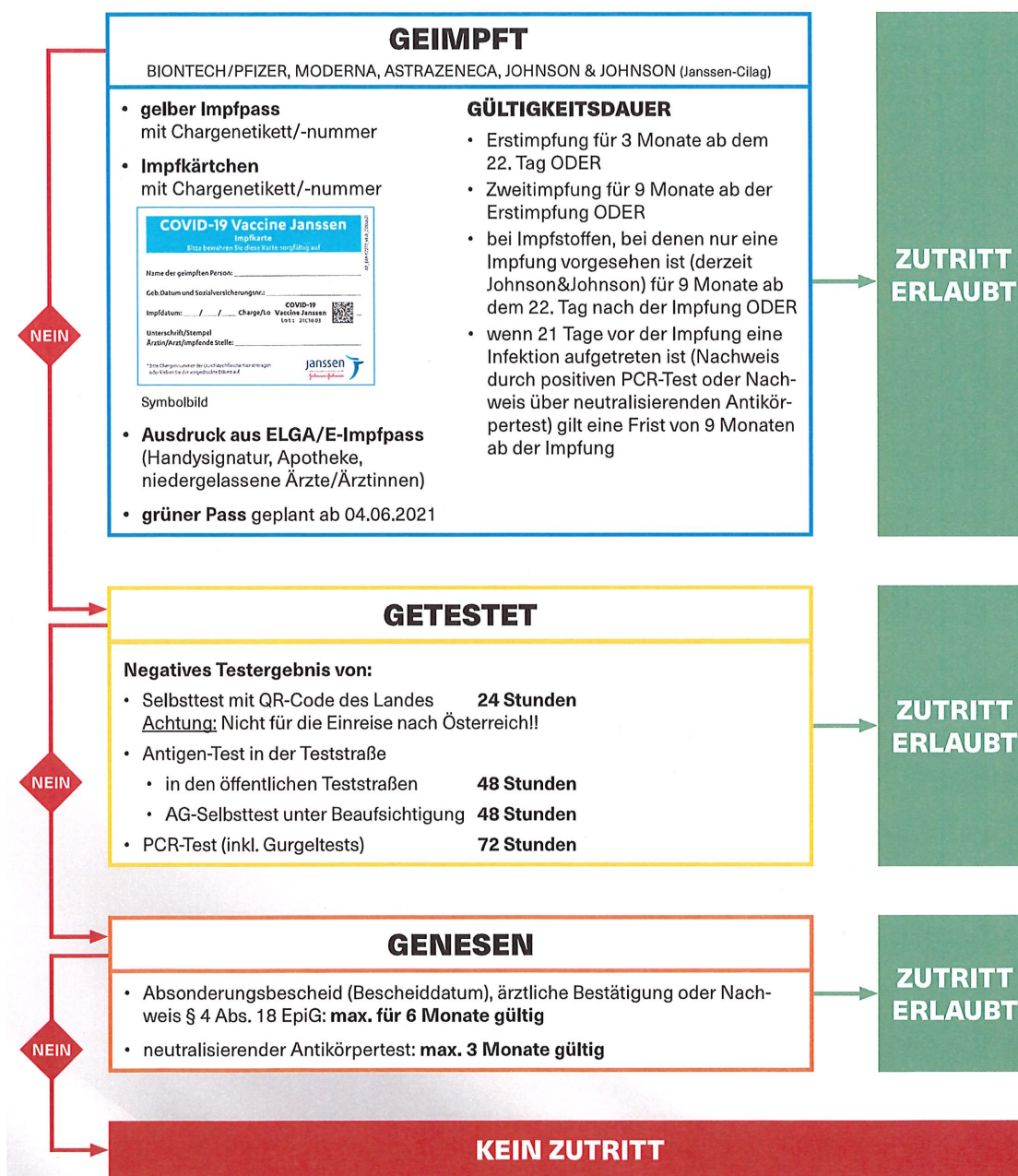
**Nähere Informationen zu den Stellenausschreibungen finden Sie an der Anschlagtafel des Gemeindeamtes.**



# ZUTRIITTSBESTÄTIGUNGEN AB 19.05.21

## ENTSPRECHEND DER ÖFFNUNGSVERORDNUNG

### GÜLTIG IN ÖSTERREICH



Freundliche Grüße  
Gemeindeamt Pierbach

Die Wahrheit ist  
**Pierbach**  
hat Zukunft

*Richard Freinschlag*

Bürgermeister  
(Richard Freinschlag)



Ursprung der Lebensfreude

#### IMPRESSIUM

**Medieninhaber und Herausgeber:**  
Gemeindeamt Pierbach  
4282 Pierbach; Richard Freinschlag

**Redaktion:**  
Gemeindeamt Pierbach  
Krumbiegel Katrin

**Druck:**  
Gemeindeamt Pierbach  
www.pierbach.at  
gemeinde@pierbach.ooe.gv.at